

Satzung „Förderverein der Städt. Gesamtschule Am Lauerhaas e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Städt. Gesamtschule Am Lauerhaas e.V.". Sein Sitz ist in Wesel und er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg eingetragen. Postanschrift ist die Anschrift der Schule, Kirchturmstr. 3 in 46485 Wesel.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist es, die vorhandenen Kräfte und Mittel zum Wohle der Schüler der Gesamtschule am Lauerhaas zu nutzen, sowie die erzieherische Arbeit im Zusammenwirken mit dem Lehrerkollegium zu unterstützen und hierdurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu fördern, insbesondere durch:
 - a. Ideelle und materielle Förderung bei der Ausgestaltung der Schule und bei der Anschaffung zusätzlicher, außerplanmäßiger Lehr- und Lernmittel; sofern der Schulträger dazu nicht in der Lage ist.
 - b. Die ideelle und materielle Unterstützung der Lehr- und Erziehungstätigkeit.
 - c. Die Kontaktpflege zwischen Schule und Elternhaus, Öffentlichkeit, Schulträger, Grund- und weiterführenden Schulen in Wesel und in der Region, sowie zwischen Schule und Ehemaligen Schüler/innen und Lehrer/innen dieser Schule.
 - d. Die Unterstützung finanziell bedürftiger Schüler bei Wanderungen, Schul-/Klassenfahrten, Theaterbesuchen und sonstigen schulischen Veranstaltungen, wie auch bei der Ermöglichung der Teilnahme an freiwilligen Schülerarbeitsgemeinschaften (AGs), die eine Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten voraussetzen.
 - e. Die finanzielle und ideelle Unterstützung, aber auch die Übernahme der Trägerschaft und Durchführung freiwilliger Schülerarbeitsgemeinschaften z.B. in den Bereichen Kunst, Musik, Kultur, Theater, Sport etc.
 - f. Die Unterstützung und Beteiligung an schulischen Veranstaltungen, die u.a. dem Zweck dienen, alle Schüler/innen und ihre Erziehungsberechtigten einander näher zu bringen.
 - g. Zweckbetrieb von Schülercafes in den Gebäuden der Städt. Gesamtschule am Lauerhaas.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins bzw. der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Wenn es dem Vereinszweck förderlich ist, kann der Förderverein der Gesamtschule Wesel e.V. mit anderen Vereinen und Verbänden kooperieren und in diesen kooperatives Mitglied werden.
7. Der Verein ist neutral und unabhängig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklärt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gesellschaften, Firmen, Vereine sowie soziale und wirtschaftliche Organisationen können eine kooperative Mitgliedschaft erwerben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens zum 30.11. eines Jahres - mit dessen Ablauf er wirksam werden soll - beim Vorstand formlos in Textform (z.B. per Email) eingegangen sein.
3. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann die Ausschließung eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Die Gründe des Ausschlusses sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, der jährlich bis zum 31.03. erhoben wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung durch mehrheitlichen Beschluss festgelegt.

2. Gebühren für Rückbuchungen gehen zu Lasten des Mitgliedes.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Finanzmittel und Kassenprüfung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten. Darüber beschließt und entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
Aufgaben: Vorbereitung und Leitung von Vereinsversammlungen, Sitzungen des Vorstands, Überwachung und Durchführung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse, Verteilung von Sonderaufgaben und Vertretungen, Übersicht über sämtliche Vereinsgeschäfte
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
Aufgaben: Vertretung des 1. Vorsitzenden, Organisation von Versammlungen, Leitung von Verhandlungen im Auftrag des 1. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart / der Kassenwartin
Aufgaben: Das Vermögen umsichtig und treu nach den Beschlüssen und Weisungen des Vorstands zu verwalten, genau und zuverlässig Buch zu führen, Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen. Betreuung des gesamten Finanzwesens, Überwachung des Budgets, Führung der Vereinsrechnung, Betreuung des Bankverkehrs, Meldung von eingehenden Spenden
 - d. Der Vorstand kann bis zu 6 Beisitzer berufen und informiert über solche Veränderungen in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Beisitzer haben auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
 - e. Ein Vertreter der Schulleitung, an der Mitarbeit interessierte Eltern, Mitglieder der Schulpflegschaft und Schülervvertretung, der / die Vertrauenslehrer/in und der / die Schulsozialarbeiter/in oder sachkundige Personen können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.
2. Der / die Vorsitzende, der / die Stellvertreter/in vertreten den Verein nach § 26 BGB jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie führen die Vereinsgeschäfte.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr, zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gilt ein Antrag als nicht angenommen.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
3. Beschlüsse werden in einem separaten Ordner abgeheftet. Sie müssen gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten werden.

§ 12 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - b. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Die Wahl der Kassenprüfer (siehe Abs. 6)
 - e. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
 - f. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g. Die Festlegung der Verfahrensweise bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Gelder
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 20 % der Mitglieder durch schriftliche Einladung, unter Mitteilung der Tagesordnung - mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung kann per Email verschickt werden, sofern die Mitglieder bei Aufnahme in den Verein ihre Email-Adresse angegeben haben. Zusätzlich sollte sie auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine

Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

7. Es sollten zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Für andere Beschlüsse genügt einfache Mehrheit.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Träger der Schule mit der Auflage, es im Sinne des Fördervereins unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Verein, unter Einschluss der Tätigkeit der Organe, ist ehrenamtlich. Davon ausgenommen ist die Ehrenamtszuschale (siehe § 8 Abs. 1), sowie Personen, die über Arbeitsvertrag oder Honorarvertrag tätig sind. Auslagen können in nachgewiesener Höhe, jedoch nur im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze erstattet werden; über den Auslagenersatz entscheidet der Vorstand.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.05.2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Wesel, den 07.06.2018

gez. Peters
Lars Peters, Vorsitzender

gez. Wiegand
Bärbel Wiegand, Stellvertretende Vorsitzende